

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 03.05.2018 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling – West II“ beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 13.06.2018.
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 26.07.2018 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling – West II“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 30.07.2018

Kalsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 8. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 12.06.2018 wurde am 10.08.2018 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 8. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 27.08.2018

Kalsperger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

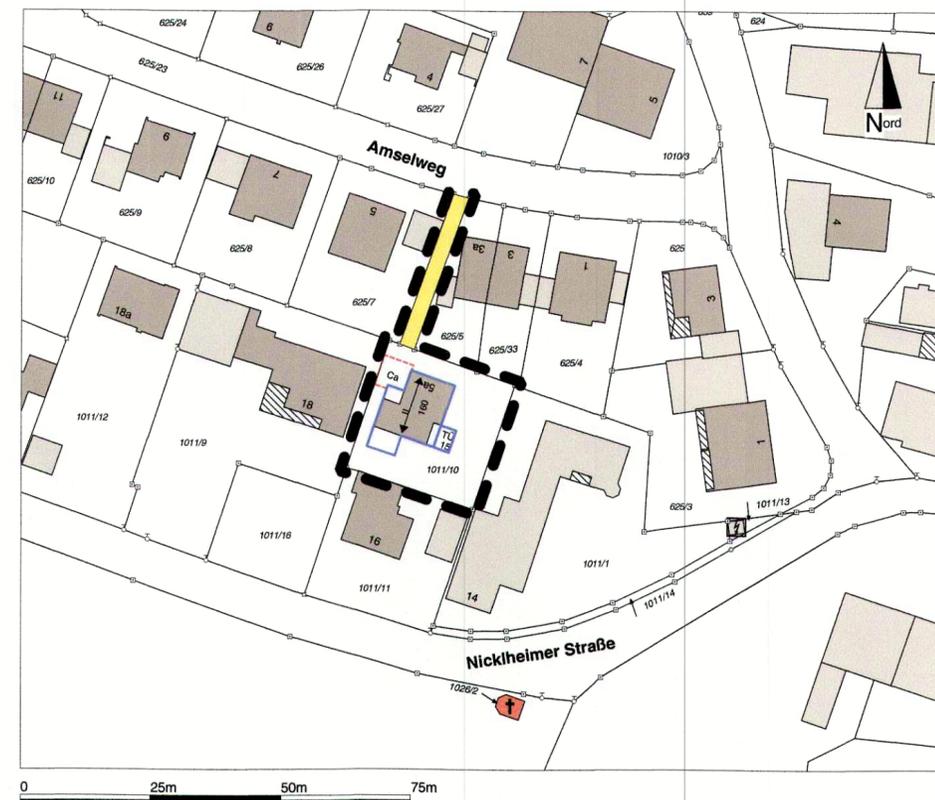
- des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- 160 max. überbaubare Grundstücksfläche in m²
- II zulässig zwei Vollgeschosse mit Kniestock über dem 2. Vollgeschoß von max. 0,50 m einschl. Pfette ab OK Rohdecke
- TÜ Fläche für Terrassenüberdachung
- Ca Carport
- Fläche für Nebenanlagen (Carport)
- private Verkehrsfläche
- vorgeschriebene Firstrichtung

II. Festsetzung durch Text

Einschließlich der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf eine Grundflächenzahl von 0,50 nicht überschritten werden.



Begründung:

Der derzeit gültige Bebauungsplan für das Grundstück stammt aus dem Jahr 1977 und sieht für den nördlichen Gebäudeteil eine Firstrichtung West – Ost vor. Für den südlichen Gebäudeteil ist keine Firstrichtung vorgegeben. Dieser südliche Gebäudeteil soll nunmehr aufgestockt werden und das Gesamtgebäude aus gestalterischen Gründen eine einheitliche Firstrichtung (Nord – Süd) erhalten. Zusätzlich werden die bestehenden Baugrenzen geringfügig angepasst und Flächen für Nebenanlagen (Carport) festgelegt.

Original

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
- Raubling West II -
8. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 12.06.2018

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING